

BOARD - Zeitschriften Aktuell > 2022 > BOARD 2/2022 > Klartext > Regulierung der Sustainable Corporate Governance

Zeitschrift:	BOARD
Autoren:	Patrick Velte/Kai Beckmann
Beitragstyp:	Beitrag
Ausgabe:	2/2022

Regulierung der Sustainable Corporate Governance

Im Gespräch mit Prof. Dr. Patrick Velte zu aktuellen regulatorischen Entwicklungen aus nationaler und europäischer Sicht

Patrick Velte



Prof. Dr. Patrick Velte

Kai Beckmann



Die Sustainable Corporate Governance steht in letzter Zeit unter einem besonderen Regulierungsdruck. Im vergangenen Jahr hatte die ehemalige Bundesregierung mit dem Zweiten Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) ein Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau in Vorständen mit mehr als drei Mitgliedern von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen implementiert. Zudem wurden 2021 mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) unternehmerische Sorgfaltspflichten zu bestimmten Menschenrechten und Umweltaspekten bei Zulieferern für alle in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 3.000 (ab 1. Januar 2023) bzw. 1.000 (ab 1. Januar 2024) im Inland beschäftigten oder ins Ausland entsandten Arbeitnehmer:innen eingeführt. Vor einigen Wochen hat ebenfalls die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in einer Entwurfsfassung für den DCGK eine Integration von Nachhaltigkeit in die Corporate Governance bei börsennotierten Aktiengesellschaften vorgeschlagen. Neben diesen nationalen Reformen ist auch die EU-Kommission seit dem letzten Jahr sehr aktiv gewesen. Neben einem Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vom April 2021, wonach die bestehende nichtfinanzielle Erklärung durch einen umfangreichen Nachhaltigkeits(ESG)-Bericht ersetzt werden soll, hat die EU-Kommission jüngst als Pendant zum deutschen Lieferkettengesetz einen Richtlinienentwurf zur Sustainable Corporate Governance veröffentlicht. Über diese Sustainable-Corporate-Governance-Regulierungen und ihre Auswirkungen auf Vorstände und Aufsichtsräte sprach für die BOARD Kai Beckmann mit Prof. Dr. Patrick Velte. Prof. Dr. Patrick Velte ist Universitätsprofessor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Accounting, Auditing & Corporate Governance, an der Leuphana Universität Lüneburg. In seiner Forschung und Lehre verknüpft Prof. Velte vorzugsweise nachhaltigkeitswissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Aspekte von Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance.

BOARD:

Herr Prof. Velte, seit unserem letzten Interview vor knapp einem Jahr ist in Deutschland und auf EU-Ebene einiges passiert. Nationale Regulierungen zur Sustainable Corporate Governance (FüPoG II, LkSG), Diskussionen zur Anpassung des DCGK sowie ambitionierte Reformvorhaben auf EU-Ebene (Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vom April 2021 und Richtlinienentwurf zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vom Februar 2022) lassen eine hohe Änderungsdynamik erkennen. Wie hängen diese Reformprojekte zusammen?

Patrick Velte:

Die von Ihnen erwähnten Reformprojekte haben eigentlich alle ihren Ausgangspunkt in der tiefgreifenden Nachhaltigkeitsstrategie der EU-Kommission, die infolge der Finanzkrise 2008/09 gestartet wurde und im Green-Deal-Projekt aktuell ihren vorläufigen Höhepunkt findet. Wie wir in unserem letzten Interview im vergangenen Jahr bereits diskutiert haben, setzt sich der Green Deal aus unternehmerischer Perspektive aus

einem „magischen Dreieck“ aus Regulierungen zur nachhaltigen Unternehmensfinanzierung (Sustainable Finance), Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainability Reporting) und nachhaltiger Unternehmensführung (Sustainable Corporate Governance) zusammen. Mit der EU-Taxonomie-Verordnung und der Offenlegungsverordnung für den Finanzsektor hat die EU-Kommission schon erste Finalisierungen erzielt. Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung soll in den kommenden Monaten verabschiedet werden, die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) arbeitet derzeit fleißig an einem Rahmenwerk. Der jüngste Richtlinienentwurf der EU erweitert den Nachhaltigkeitsradius der betrieblichen Sorgfaltspflichten auf die gesamte Wertschöpfungskette.

BOARD:

Welche zentralen Änderungen bestehen zwischen dem deutschen Lieferkettengesetz und dem geplanten europäischen Pendant?

Patrick Velte:

Zunächst ist erwähnenswert, dass der Richtlinienentwurf vom 23.2.2022 nicht nur die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette analog zum deutschen LkSG adressiert, sondern auch das Unternehmensinteresse und die Vergütungssysteme. So soll ein Teil der von der Richtlinie betroffenen Unternehmen künftig ihre Geschäftsstrategie und das Geschäftsmodell auf eine aktive Klimaschutzpolitik im Sinne des Pariser Klimaabkommens ausrichten, um den globalen Temperaturanstieg auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen. Unternehmen müssten in der Unternehmensplanung künftig explizit den Einfluss des Klimawandels auf die Geschäftstätigkeit berücksichtigen. Sofern der Klimawandel ein wesentliches Risiko für die Unternehmen darstellt, müssen Emissionsreduktionsziele in der Unternehmensplanung gesetzt werden. Wenn der Verwaltungsrat eine variable Vergütung bezieht, die mit der langfristigen Unternehmensstrategie in Verbindung steht, soll diese künftig, nach den Plänen der EU-Kommission, auch entsprechende Klimaschutzaspekte beinhalten. Diese Weichenstellungen sind im deutschen LkSG nicht geregelt worden. Ferner ist der geplante Anwendungsbereich der EU-Richtlinie gegenüber dem deutschen LkSG breiter (Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter:innen und mehr als 150 Mio. € Umsatz sowie Unternehmen in risikointensiven Industrien mit mehr als 250 Mitarbeiter:innen und mehr als 40 Mio. € Umsatz), die Reichweite der einzuhaltenden Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umweltaspekte ist größer und es soll eine zivilrechtliche Haftung für Pflichtverletzungen implementiert werden. Auch soll nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern unterschieden werden und die Sorgfaltspflichten erstrecken sich auch auf Abnehmer.

BOARD:

Welche Verbindungslinien bestehen künftig zwischen dem geplanten Nachhaltigkeitsbericht und dem Lieferkettenbericht?

Patrick Velte:

Da sprechen Sie einen zentralen Punkt an. Der deutsche Gesetzgeber hatte es im LkSG versäumt, die nichtfinanzielle Erklärung mit dem Lieferkettenbericht, der künftig auf der Internethomepage des Unternehmens eingestellt werden muss, zu verbinden. Hieraus resultiert die Gefahr von Informationsdubletten in der Unternehmenskommunikation. Die EU-Kommission hat diese Gefahr erkannt und plant eine Integration der Angaben zu den lieferkettenbezogenen Sorgfaltspflichten in den künftigen Nachhaltigkeitsbericht. Dies würde bedeuten, dass diese Angaben zur Lieferkette auch Gegenstand der Pflichtprüfung des Aufsichtsrats, Abschlussprüfers und des Enforcements werden. Nur diejenigen Unternehmen, die künftig nicht zur Publikation eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet werden, sollen einen separaten Lieferkettenbericht auf der Homepage einstellen.

BOARD:

Das sind ja sehr weitreichende Entwicklungstendenzen im Rahmen der Sustainable Corporate Governance. Die Regierungskommission DCGK hat vor einigen Wochen auch einen Kodexentwurf veröffentlicht. Wie beurteilen Sie die Integration von Nachhaltigkeit in den DCGK vor dem Hintergrund der aktuellen EU-Entwicklungen?

Patrick Velte:

Zunächst möchte ich betonen, dass ich es ausdrücklich begrüße, dass die Regierungskommission zu diesem Thema aktiv geworden ist. Als die EU-Kommission damals eine öffentliche Konsultation zum Thema Sustainable Corporate Governance durchführte, war die Meinung der Regierungskommission äußerst verhalten. Kritisch zu würdigen ist allerdings die geringe Halbwertszeit der geplanten Kodexempfehlungen. So versucht der DCGK zwar, die Aspekte der künftigen EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Allerdings werden sowohl das deutsche LkSG als auch das geplante EU-Pendant nicht berücksichtigt. So sieht der Kodexentwurf unter anderem eine Empfehlung vor, dass das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem um Umwelt- und Sozialaspekte ergänzt werden soll. Nach dem LkSG ist eine entsprechende Vorgehensweise ab dem 1.1.2023 bzw. 2024 für die betreffenden Unternehmen bereits Gesetz, sodass für diese Gesellschaften kein Comply-or-Explain-Ansatz mehr zulässig wäre. Bedauerlicherweise äußert sich die Regierungskommission im Kodexentwurf auch nicht zur nachhaltigen Vorstandsvergütung und zur Nachhaltigkeitskompetenz von Vorständen. Nach dem ARUG II muss die variable Vorstandsvergütung bei börsennotierten Unternehmen explizit auf einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Da die herrschende aktienrechtliche Kommentarmeinung in Deutschland weiterhin keine Pflicht zur Integration von Sozial- und Umweltaspekten im Rahmen der variablen Vorstandsvergütung annimmt, ist die Regierungskommission aufgerufen, hier eine notwendige Klarstellung herzustellen.

BOARD:

Zum Abschluss noch eine Bemerkung zum FISG als Reaktion auf den Wirecard-Skandal. Inwiefern steht das FISG mit den vorstehend genannten Sustainable-Corporate-Governance-Reformen in einem Zusammenhang?

Patrick Velte:

Nach dem FISG ist es einerseits zu einer deutlichen Aufwertung der internen Corporate-Governance-Systeme (Internes Kontroll- und Risikomanagement inkl. Compliance-Management-Systeme) sowie des Prüfungsausschusses gekommen. Unternehmen des öffentlichen Interesses müssen nach dem FISG Prüfungsausschüsse einrichten und zwei Finanzexpert:innen berufen. Die Regierungskommission empfiehlt nach dem Kodexentwurf, dass der Prüfungsausschussvorsitz als unabhängiger Finanzexperte künftig auch Nachhaltigkeitsexperte ist. Zudem soll der/die zweite Finanzexpert:in nach dem FISG nach Maßgabe des Kodex auch zugleich Nachhaltigkeitsexpertise aufweisen. Die Verknüpfung beider Expertisen im Prüfungsausschuss ist meines Erachtens wichtig, da dieser neben der Prüfung der Finanzberichterstattung auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte und Überwachung der dahinterliegenden internen Corporate-Governance-Systeme durchführen muss. Ob die Unternehmen zusätzlich noch für strategische Fragen einen Nachhaltigkeitsausschuss implementieren, sollte der Aufsichtsrat individuell entscheiden.

BOARD:

Lieber Herr Prof. Velte, vielen Dank für dieses Gespräch und bleiben Sie gesund!